

QUALITÄTSKRITERIENKATALOG IN STUDIUM UND LEHRE VERSION 3.1¹

ANLAGE ZUR QUALITÄTSSATZUNG ALS BESCHLUSS DES SENATES VOM 28.01.2026

- * Der vorliegende Katalog ist eine **Zusammenführung der Vorgaben** aus
- dem [HOCHSCHULGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT](#) (HSG-LSA)
 - dem [STUDIENAKKREDITIERUNGSSTAATSVERTRAG](#)
 - der [STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT](#) (StAKKRVO)
 - der [APPROBATIONSORDNUNG FÜR ÄRZTE](#) (ÄAPPRO)
 - des [PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ](#) (PSYCHTHG)
 - dem [LEITBILD UND LEITLINIEN FÜR STUDIUM UND LEHRE DER OVGU](#) (OVGU LEITLINIE)
 - der [SATZUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON QUALITÄT IN LEHRE UND STUDIUM AN DER OVGU](#) (QS)
 - den zusätzlich jeweils gültigen Regularien für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

* Gliederung

A Formale Kriterien	3
B Fachlich-Inhaltliche Kriterien	6
C Konzeptionelle Kriterien	8
D Kooperationen.....	10
E Joint Degree	11

* Auszug aus der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der OVGU vom 24.Oktober 2024

§ 6 Qualitätskriterienkatalog

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten und zur Weiterentwicklung der Studiengänge dar. Dieser Katalog wird fortlaufend evaluiert und nötige Anpassungen in der Regel einmal im Qualitätsturnus der Universität durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen. Die jeweils aktuelle Fassung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Die Qualitätskriterien werden bei der Konzeption von Studiengängen bei Einführung sowie der Erstellung der Studiengangsdokumente berücksichtigt. Die formalen Kriterien werden bei Einführung geprüft, die fachlich-inhaltlichen Kriterien finden auf Konzeptbasis Berücksichtigung. Im ersten Qualitätsturnus eines Studiengangs wird angenommen, dass aufgrund zu diesem Zeitpunkt geringer Erfahrungswerte im tatsächlichen Studienbetrieb nicht alle fachlich-inhaltlichen Kriterien

¹Letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 10. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 457)

umfassend beurteilt werden können. Die nichtzutreffenden bzw. nur aufgrund der Studiendokumente konzeptionell zu beurteilenden fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Qualitätskriterienkatalog entsprechend gekennzeichnet.

- (4) Grundlage für die Studiengangsgespräche und -konferenzen zur Weiterentwicklung der Studiengänge sind insbesondere die fachlich-inhaltlichen Kriterien. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten evaluiert und finden ggf. anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.
- (5) Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien durch die externen Beteiligten gemäß § 4 Abs. 4 d) sind adäquat zu dokumentieren. Dies kann im Protokoll der Studiengangskonferenz oder mittels gesonderten Schriftstücks als Anlage zum Protokoll erfolgen. Dabei findet der Grundsatz Anwendung, dass Kriterien als erfüllt gelten, sofern sie nicht adressiert bzw. moniert werden.



A Formale Kriterien

Hinweise

- (1) Nur auf den Studiengang zutreffende Kriterien sind anzuwenden (siehe Kennzeichnung)
- (2) Konformität wird mit Einführung des Studienganges geprüft
- (3) Erneute Überprüfung bei wesentlicher Änderung eines Studienganges
- (4) Kriterien sind für Staatsexamen (StEx) Humanmedizin nur anzuwenden, soweit eindeutig benannt bzw. mit * gekennzeichnet
- (5) Kriterien sind nur auf die jeweilige Studiengangsart anzuwenden: B = Bachelor, M = Master, H = StEx Humanmedizin, P = Klipp, L = Lehramtsstudiengänge, W = Weiterbildend

Bearbeitet durch K33 in Rücksprache mit Fakultät

Kriterien		Quellen
A I Studienstruktur und -dauer*		
(1B) Bachelor erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit sechs, sieben oder acht Semestern <i>Reglementierte Studiengänge</i> (1H) Staatsexamen Humanmedizin hat 13 Semester (6 Jahre und 3 Monate)	(1M) Master weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit vier, drei oder zwei Semestern; Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen zehn Semester (1P) Ausbildung Psychotherapeut:in: Master und Bachelor insgesamt 5 Jahre	<i>StAkkrVO § 3, ÄApprO § 1, PsychThG § 9</i>
A II Studiengangsprofile*		
(1) Bachelor- und Masterstudiengänge schließen mit einer Abschlussarbeit ab, die als Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dient (2) Master kann in anwendungs- oder forschungsorientiert unterschieden werden (3) Master ist konsekutiv oder weiterbildend <i>Reglementierte Studiengänge</i> (4L) Lehramt: hat ein besonderes lehramtsbezogenes Profil		(4H) StEx Humanmedizin: Die Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung (4P) Ausbildung Psychotherapeut:in: Das Psychotherapeutengesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung
A III Zugangsvoraussetzungen und Übergänge*		
(1B) Bachelor benötigt Hochschulzugangsberechtigung; weitere Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind geregelt <i>Reglementierte Studiengänge</i> (1H) Staatsexamen Humanmedizin benötigt Hochschulzugangsberechtigung; weitere Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen, sind geregelt	(1M) Master benötigt ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss; weitere Zugangsvoraussetzungen zum Master sind laut §27 Abs. 7 HSG LSA möglich und in der SPO zu regeln	(1W) Weiterbildender Master erlaubt auch Eingangsprüfung statt berufsqualifizierendem Hochschulabschluss und setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus <i>StAkkrVO § 5, HSG LSA § 27</i>



A IV Abschlussgrade und –bezeichnungen*	
<p>(1) Bei Abschluss wird ein Grad verliehen (Bachelor, Master oder Staatsexamen)</p> <p>(2) Abschlussbezeichnung gemäß Fächergruppen: Bachelor oder Master of Arts (B.A. bzw. M.A.), of Science (B.Sc. oder M.Sc.), of Engineering (B.Eng. bzw. M.Eng.), of Education (B.Ed. bzw. M.Ed.)</p> <p>(3) Diploma Supplement wird als Bestandteil des Abschlusszeugnisses bei Abschluss ausgegeben</p> <p><i>Staatsexamen Humanmedizin</i></p> <p>(4H) Abschluss durch Staatsprüfungen nach den Vorschriften der ÄApprO</p>	<p><i>StAkkVO § 6, ÄApprO § 1</i></p>
A V Modularisierung	
<p>(1) Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und inhaltlich abgegrenzt sind</p> <p>(2) Umfang der Module i.d.R max. zwei aufeinander folgende Semester</p> <p>(3) Beschreibung des Moduls laut § 7 Abs. 2 und 3 StAkkVO bzw. Constructive Alignment</p> <p>(4) eine Prüfung pro Modul, bei Abweichung Prüfungs-konzept (i.V.m B II.III)</p> <p>(5) i.d.R. Umfang von mind. (einem Vielfachen von) 5 ECTS–Creditpoints pro Modul</p> <p>(6) optional: Importmodule aus einer anderen Fakultät dürfen nur im Gesamtkonzept abgeändert werden (Stimmigkeit von Voraussetzungen, Creditierung, Arbeitsaufwand und Prüfungslast)</p>	<p><i>StAkkVO §§ 7, 12</i></p>
A VI Leistungspunktesystem und –vergabe	
<p>A VI.I Leistungspunktesystem</p> <p>(1) jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von CP zuzuordnen</p> <p>(2) Vergabe von CP setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls, jedoch nicht zwingend eine Prüfung voraus</p>	<p><i>StAkkVO § 8</i></p>
<p>A VI.II Leistungspunkteumfang</p> <p>(1) i.d.R 30 CP pro Semester bei 30 Arbeitsstunden (Präsenz- und Selbstlernzeit) pro CP</p> <p>(2B) Bachelorarbeit 6 bis 12 CP; Bachelorabschluss insg. mind. 180 CP</p> <p>(2M) Masterarbeit 15 bis 30 CP; Masterabschluss insg. mind. 300 CP unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss</p> <p><i>Reglementierte Studiengänge</i></p> <p>(1L) Masterabschluss Lehramt abweichend 240 CP und 60 CP Vorbereitungsdienst möglich</p>	
A VII Qualifikationsziele und Abschlussniveau*	
<p>A VII.I Ziele von Hochschulbildung</p> <p>(1) Qualifikationsziele entsprechen dem Abschlussniveau</p> <p>(2) Fachliche Bildung umfasst die Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, –vertiefung und –verständnis) • Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) • Kommunikation und Kooperation • wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität <p>(3) Persönlichkeitsbildung umfasst künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen (kritische und verantwortungsbewusste Reflexion gesellschaftlicher Prozesse und maßgebliche Mitgestaltung in demokratischem Gemeinschaftssinn)</p>	<p><i>StAkkVO § 11</i></p>



A VII. II Abschlussniveau (1B) Im Bachelor werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und Berufsfeldbezogene Qualifikation vermittelt (1M) Der Master ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet (1W) Weiterbildende Master berücksichtigen berufliche Erfahrung und knüpfen an diese an; Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist dargelegt <i>Reglementierte Studiengänge</i> (1H) Staatsexamen Humanmedizin richtet sich in seinen Qualifikationsprofilen nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) im Sinne eines Kerncurriculums für das Studium der Medizin, um dem Ziel, der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist, zu genügen.			StAkkrVO § 11, ÄApprO
A VIII Umsetzung des Curriculums*			
(1) Das Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert (2) Die Verbindung von Forschung und Lehre ist durch eine ausreichende Anzahl hauptberuflich tätiger Professorinnen und Professoren gewährleistet (3) Es werden geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung getroffen (4) Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)			StAkkrVO § 12
A IX Studiendokumente*			
(1) Die Übereinstimmung aller Studiendokumente mit dem Hochschulgesetz und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie, sofern zutreffend, der hier weiter aufgeführten Qualitätskriterien wird bei Einführung bzw. Änderung eines Studienganges geprüft und dokumentiert (2) Optional: Bei Lehrimporten liegen durch die Fakultäten beschlossene Vereinbarungen vor.			
A X Gestaltung des Curriculums Lehramt			
(1L) Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben werden berücksichtigt (2L) Beinhaltet ein integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelor- sowie in der Masterphase (3L) beinhaltet schulpraktische Studien im Bachelorstudium (4L) Das Studium und die Abschlüsse sind nach Lehrämtern differenziert (5L) Bei Lehramt für berufliche Schulen sind Ausnahmen zu (2) bis (4) zulässig			StAkkrVO § 13
A XI Kooperationen (optional)			
(1) Bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen und/oder nicht-hochschulischen Einrichtungen im Inland (insb. Joint Programs, Duale Studiengänge, Kooperationsstudiengänge) finden die Kriterien im Teil D Kooperationen Anwendung. (2) Bei gemeinsamen Studiengängen mit einer oder mehreren Hochschulen im Ausland (Double/Joint Degrees) finden die Kriterien im Teil E Joint Program Anwendung.			StAkkrVO §§ 9, 10, 16, 19, 20, 32

B Fachlich–Inhaltliche Kriterien

Hinweise

- (1) Fachlich–inhaltliche Kriterien sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus, mit dem Studiengangskonzept (Einführung) abzugleichen und auf deren Adäquanz, Aktualität und Weiterentwicklung zu evaluieren
- (2) Kriterien, die bei Einführung eines Studiengangs nur mit Vorbehalt unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Konzeption eingeschätzt werden können sind mit (K) gekennzeichnet
- (3) Zu dokumentieren in Curricula sind die Ergebnisse der Evaluierung und ggf. die Weiterentwicklung (Maßnahmen, Umsetzung, Evaluierung).
- (4) Kriterien sind nur auf die jeweilige Studiengangsart anzuwenden: B = Bachelor, M = Master, H = StEx Humanmedizin, P = Klipp, L = Lehramtsstudiengänge, W = Weiterbildend

Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
B I Studiengangskonzeption	
B I.I Curriculum und Qualifikationsziele (1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. (2) Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung sowie Modulkonzept sind aufeinander abgestimmt (3) Die Lehr- und Lernformen sowie ggfls. Praxisanteile sind vielfältig und an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasst (4) Das Lehren und Lernen ist studienzentriert und beinhaltet Freiräume zum selbstgestalteten Studium (5) optional: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt	<i>StAkkrVO §§ 12, 15, 17, OVGU Leitbild Studium und Lehre</i>
B I.II Berücksichtigung hochschulweiter Konzepte (1) Hochschulkonzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit und Diversität von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Studiengangsebene umgesetzt (2) Das Leitbild und die Leitlinien Studium und Lehre spiegeln sich im Curriculum wider (3) Die Internationalisierungsstrategie der OVGU wird im Curriculum berücksichtigt	
B I.III Mobilität (1) Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen sind transparent und klar kommuniziert (2) Die studentische (Auslands–)Mobilität ohne Zeitverlust (<i>gilt nicht für Staatsexamen Humanmedizin</i>) wird gefördert	<i>StAkkrVO § 12, OVGU Leitlinie 5</i>
B II Studiengangsorganisation und –umsetzung (K)	
B II.I Umsetzung des Studiengangskonzepts (K) (1) Der Studiengang verfügt über eine angemessene quantitative und qualitative Ressourcenausstattung (Raum-/Sachausstattung, IT–Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) (2) Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation berücksichtigt auch die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden	<i>StAkkrVO §§ 12, 17</i>
B II.II Prüfungen (K) (1) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse (2) Prüfungen sind modulbezogen (<i>außer Staatsexamen Humanmedizin</i>) und kompetenzorientiert, siehe Constructive Alignment	<i>StAkkrVO § 12</i>

<p>B II.III Studienorganisation und Studierbarkeit (K)</p> <p>(1) Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist gewährleistet (2) Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend ohne Überschneidungen angeboten (4) Der Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen (5) Die Prüfungsdichte und -organisation ist adäquat und belastungsangemessen. Abweichungen von der Regel „eine Prüfung pro Modul“ (A V (4)) sowie Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der Arten von Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern der Gesamtworkload berücksichtigt und in einem Prüfungskonzept dargelegt wird.</p> <p><i>Reglementierte Studiengänge</i> Lehramt: (6L) Studierbarkeit ist in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben</p>	<p><i>StAkkVO § 12</i></p>
<p>B III fachlich-inhaltliche Gestaltung (K)</p>	
<p>(1) Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aktuell (2) Studiengang erfährt fachliche und didaktische Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf (inter)nationaler Ebene</p>	<p><i>StAkkVO §§ 13, 15</i></p>
<p>B IV Studienerfolg und -zufriedenheit (K)</p>	
<p>(1) Die Studierenden und Lehrenden sind mit dem Studiengang zufrieden (2) Brüche im Studienverlauf werden evaluiert (3) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden abgeleitet und überprüft sowie zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt</p>	<p><i>StAkkVO § 14, OVGU</i></p>

C Konzeptionelle Kriterien

Hinweise

- (1) Konzeptionelle Kriterien richten sich an das Qualitätsentwicklungssystem als solches (insb. Satzungen, Ordnungen) bzw. dessen Umsetzung in den Studiengängen und sind bei Einführung berücksichtigt worden, im weiteren Verlauf dann kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus durch alle Beteiligten zu evaluieren.
- (2) Kriterien sind nur auf die jeweilige Studiengangsart anzuwenden: B = Bachelor, M = Master, H = StEx Humanmedizin, P = Klipp, L = Lehramtsstudiengänge, W = Weiterbildend

C I Bearbeitet durch K33

C II Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
C I Das Qualitätsentwicklungssystem der Universität	
C I.I Konzept Qualitätsentwicklungssystem (QES) (1) Das QES folgt den Werten und Normen des Leitbilds für die Lehre (2) Das QES zielt darauf ab, Studienqualität kontinuierlich zu verbessern (3) Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und hochschulweit veröffentlicht (4) Das QES beruht auf geschlossenen Regelkreisen (5) Das QES umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind (6) Die Ressourcenausstattung ist zentral sowie dezentral angemessen und nachhaltig (7) Für das QES erforderliche Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben (8) Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des QES mit Bezug auf die Studienqualität sowie Gewährleistung der systematischen Umsetzung von Teil A, B, C II sowie D und E werden regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt (9) Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote mit Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (beruflichen) Orientierung werden zentral angeboten	<i>StAkkVO §§ 17, 18</i>
C I.II Einbezug von Stakeholdern im QES (1) Das System wird unter Einbeziehung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen weiterentwickelt (2) Es ist sichergestellt, dass Qualitätsbewertungen unabhängig sind (3) Es gibt ein Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten (4) Es gibt ein internes Beschwerdesystem (5) Die Öffentlichkeit wird über Akkreditierungsentscheidungen informiert (6) (Hochschul-)Öffentlichkeit und Sitzland werden über ergriffene Maßnahmen informiert	<i>StAkkVO §§ 17, 18</i>
C I.III Internationalisierung und Mobilität Die OVGU unterhält Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, fördert den internationalen Lehrenden-Austausch und hält hierfür geeignete Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vor	<i>OVGU Leitlinie 5</i>

C II Maßnahmen zur Umsetzung des QES im Studiengang	
<p>C II.I Evaluation</p> <p>(1) Mindestens alle zwei Jahre finden Studiengangsgespräche innerhalb des Studienganges statt</p> <p>(2) Mindestens einmal im Qualitätsturnus finden Studiengangskonferenzen mit Beteiligung externer Expertise statt</p> <p>(3) Mindestens einmal in 3 Semestern werden die Lehrveranstaltungen der Fakultät evaluiert</p> <p>(4) Erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –weiterentwicklung werden ergriffen und umgesetzt</p> <p>(5) Beteiligte werden über Maßnahmen und Monitoringergebnisse informiert</p> <p>(6) Der Qualitätsturnus beträgt maximal acht Jahre; für die Einführung eines Studienganges gilt ein verkürzter Turnus, der mit der Regelstudienzeit der ersten Kohorte endet</p> <p><i>Reglementierte Studiengänge</i></p> <p>Lehramt:</p> <p>(7L) Mitwirkung des Ministeriums für Bildung LSA bzw. nachgelagerter Institutionen</p> <p>Ausbildung Psychotherapeut:in:</p> <p>(7P) Im Bachelor wirkt die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle über den:die Vertreter:in der Berufspraxis mit</p> <p>(8P) Im Master entscheidet die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle über Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen</p>	<p><i>StAkkVO §§ 14, 18; OVGU QS §§ 7, 9, 10; PsychThG §9</i></p>
<p>C II.II Dokumentation und Information</p> <p>(1) Im Qualitätsturnusbericht wird die Bewertung des Studienganges dokumentiert</p> <p>(2) Die Voten der externen Beteiligten sind im QTB eingeschlossen</p>	<p><i>QS §§ 6, 10</i></p>
<p>C II.III Informations-, Gesprächs- und Beratungsangebote</p> <p>Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (beruflichen) Orientierung werden angeboten</p>	<p><i>OVGU Leitlinie 6</i></p>

D Kooperationen

Hinweise

- (1) Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
D I Hochschulische studiengangsbezogene Kooperationen und Double / Multiple Degrees	
(1) die gradverleihende(n) in- und ausländischen Hochschule(n) gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts (2) Art und Umfang der Kooperation, insbesondere der Anerkennung von an den kooperierenden Hochschulen erworbenen Leistungen, sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert	<i>StAkkVO § 20</i>
D II Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	
(1) Umfang und Art der Kooperation unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen sind vertraglich geregelt (2) Regelungen sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht (3) bei Anwendung von Anrechnungsmodellen: nachvollziehbare Darlegung der inhaltlichen Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau (4) Der Mehrwert für künftige Studierende und die gradverleihende Hochschule ist dargelegt (5) Die Hochschule ist für die Einhaltung der Maßgaben nach A und B zuständig (6) Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals darf nicht von der gradverleihenden Hochschule delegiert werden	<i>StAkkVO §§ 9, 19</i>
D III Duale Studiengänge	<i>StAkkVO § 12</i>
(1) Die Lernorte sind systematisch inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt. (2) Die Kooperation zwischen Hochschule und Betrieb ist vertraglich geregelt.	

E Joint Program

Hinweise

- (1) Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.
- (2) Kriterien sind nur auf die jeweilige Studiengangsart anzuwenden: B = Bachelor, M = Master, H = StEx Humanmedizin, P = Klipp, L = Lehramtsstudiengänge, W = Weiterbildend

Bearbeitet durch Fakultät

Kriterien	Quellen
E I Merkmale	
(1) Ein Joint Program ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird sowie zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt (2) Joint Program hat ein integriertes Curriculum (3) Der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen beträgt i.d.R. mind. 25% (4) Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt (5) Das Zugangs- und Prüfungswesen ist abgestimmt (6) Die Qualitätssicherung wird gemeinsam verantwortet (7) Der Qualitätsturnus beträgt abweichend 6 Jahre	StAkkrVO §§ 10, 32
E II Lissabon-Konvention	
(1) Anwendung des ECTS (B) Bachelor 180 bis 240 LP (M) Master mind. 60 LP (2) wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und jederzeit zugänglich (3) Qualifikationen und Studienzeiten werden anerkannt	StAkkrVO § 10
E III außereuropäische Kooperationen	
(1) Anwendung der StAkkrVO auf Antrag der inländischen Hochschule, wenn sich die Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten	StAkkrVO § 16
E IV fachlich-inhaltliche Sonderregelungen	
(1) § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 StAkkrVO sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 der StAkkrVO keine Anwendung (2) Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin angemessen (3) Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden (4) Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, soweit einschlägig, berücksichtigt (5) Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse werden bei der Betreuung, Gestaltung des Studiengangs, Lehr- und Lernformen respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt (6) Das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der in StAkkrVO § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 und der in § 17 genannten Maßgaben	StAkkrVO § 16